

ALLGEMEINVERFÜGUNG

zur Verbrennung von Schlagabraum im Gebiet der Stadt Lüdinghausen

I. Genehmigung

Aufgrund

- § 27 Absatz 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. S. 2705) in der zurzeit gültigen Fassung,
- § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. November 1999 (GV NRW S. 602) in der zurzeit gültigen Fassung,

genehmige ich, dass im Gebiet der Stadt Lüdinghausen Schlagabraum aus Maßnahmen zur Pflege von Hecken, Wallhecken, Windschutzstreifen, Kopf-/Ostbäumen sowie Ufergehölzen **vom 15.10. eines jeden Jahres bis 15.03. des Folgejahres** unter Beachtung der nachfolgend aufgeführten Auflagen verbrannt werden darf.

II. Zu beachtende Auflagen

1. Das Verbrennen ist so zu steuern, dass Gefahren, Nachteile und erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen, insbesondere durch Rauchentwicklung, nicht eintreten können und ein Übergreifen des Feuers durch Ausbreitung der Flammen oder Funkenflug über den Verbrennungsort hinaus verhindert wird.
2. Der Verbrennungsort muss außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen.
3. Der Schlagabraum muss zu Haufen zusammengebracht werden. Die Haufen dürfen eine Höhe von 3,50 m nicht überschreiten.
4. Als Mindestabstand sind einzuhalten:
 - a) 200 m von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen,
 - b) 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen
 - c) 50 m von öffentlichen Verkehrsflächen,
 - d) 15 m von Gehölzbeständen und Gewässern,
 - e) 10 m von befestigten Wirtschaftswegen.
5. Die Haufen müssen von einem 15 m breiten Ring umgeben sein, der von Schlagabraum und ähnlichen brennbaren Stoffen frei ist.
6. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers benutzt werden.
7. Bei starkem Wind darf nicht verbrannt werden, vorhandenes Feuer ist bei aufkommendem starken Wind unverzüglich zu löschen.

8. Das Feuer ist ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, zu beaufsichtigen. Sie dürfen den Verbrennungsort erst verlassen, wenn Feuer und Glut erloschen sind.
9. Verbrennungsrückstände sind unverzüglich in den Boden einzuarbeiten oder mit Erde abzudecken.
10. Die Haufen dürfen erst unmittelbar vor dem Verbrennen zusammengebracht werden, wenn zu erwarten ist, dass Vögel und Kleinsäuger im Schlagabraum Unterschlupf suchen.
11. In einem Umkreis von 4 km Radius um den Flughafenbezugspunkt sowie innerhalb eines Abstandes von 1,5 km von Landeplätzen und Segelfluggeländen darf Schlagabraum nur mit Einwilligung der Luftaufsicht oder Flugleitung verbrannt werden.
12. Die geplante Verbrennung ist der Stadt Lüdinghausen als örtlicher Ordnungsbehörde **mindestens 3 Stunden** vor dem vorgesehenen Verbrennungstermin unter Angabe der Menge, des genauen Ortes, des Datums und der Uhrzeit des Verbrennens sowie der telefonischen Erreichbarkeit anzuzeigen.

III. Begründung

Pflanzliche Abfälle sind grundsätzlich zu verwerten oder dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zur Verfügung zu stellen und gemäß § 27 Abs. 1 KrW-/AbfG in einer zugelassenen Anlage zu beseitigen.

Gemäß § 27 Absatz 2 KrW-/AbfG kann die zuständige Behörde Ausnahmen von der Pflicht, Abfälle in zugelassenen Anlagen zu beseitigen, erteilen. Die Ausnahmen können durch Einzelfallgenehmigung oder durch Allgemeinverfügung zugelassen werden.

Ausnahmen können aus kulturtechnischen Gründen oder aus Gründen des Forstschutzes erteilt werden. In Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Coesfeld habe ich mich im Interesse der Erhaltung der münsterländischen Parklandschaft entschieden, eine Ausnahmegenehmigung in Form einer Allgemeinverfügung für das **Verbrennen von Schlagabraum, der im Rahmen der Pflege von Hecken, Wallhecken, Windschutzstreifen, Kopfbäumen sowie Ufergehölzen anfällt**, zu erlassen.

Die Gültigkeitsdauer dieser Verfügung wurde gewählt, da die Pflegemaßnahmen aufgrund landschaftsrechtlicher Regelungen bis 28.02. eines jeden Jahres abzuschließen sind.

Meine Zuständigkeit ergibt sich aus der Ziffer 30.1.14 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes (ZustVOtU) vom 14.06.1994 in der zurzeit gültigen Fassung.

Die Herstellung des Benehmens mit dem Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer ist erfolgt.

IV. Inkrafttreten

Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Lüdinghausen in Kraft.

Lüdinghausen, den 11.12.2009

Stadt Lüdinghausen
Der Bürgermeister

gez. Borgmann
(Bürgermeister)

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Allgemeinverfügung zur Verbrennung von Schlagabraum im Gebiet der Stadt Lüdinghausen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Lüdinghausen, den 11.12.2009

Stadt Lüdinghausen
Der Bürgermeister

gez. Borgmann
(Bürgermeister)